

Geschäftsordnung

der Regionalversammlung Nordhessen beim
Regierungspräsidium in Kassel als obere Landesplanungsbehörde

in der Fassung vom 09. Juni 2006, zuletzt geändert am 02.03.2012

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
§ 1 Zusammensetzung der RV	3
§ 2 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	3
§ 4 Bildung von Fraktionen, Mitteilungspflichten	4
§ 5 Präsidium	4
II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER REGIONALVERSAMMLUNG	
§ 6 Geschäftsstelle	5
§ 7 Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter	5
§ 8 Einberufen der Sitzungen	5
§ 9 Vorsitz und Stellvertretung	6
§ 10 Öffentlichkeit	6
§ 11 Beschlussfähigkeit	6
§ 12 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit	7
§ 13 Sitzungsordnung	7
§ 14 Teilnahme der oberen Landesplanungsbehörde	7
§ 15 Schriftführer	7
§ 16 Ändern und Erweitern der Tagesordnung	7
§ 17 Anträge	8
§ 18 Änderungsanträge, Antragskonkurrenz	8
§ 19 Rücknahme von Anträgen	9

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung	9
§ 21 Beratung	9
§ 22 Anfragen	10
§ 23 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen	10
§ 24 Redezeit	10
§ 25 Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte	11
§ 26 Abstimmungen	11
§ 27 Drucksachen	11
§ 28 Wahlen	11
§ 29 Ordnungsgewalt und Hausrecht	12
§ 30 Sachruf und Wortentzug	12
§ 31 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss	12
§ 32 Niederschrift	13
III. AUSSCHÜSSE	
§ 33 Zusammensetzung der Ausschüsse	13
§ 34 Ständige Ausschüsse und Zuständigkeit	14
§ 35 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung	15
§ 36 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften	15
§ 37 Recht weiterer Mitglieder der RV zur Sitzungsteilnahme	15
§ 38 Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung, Anwendung der HGO	16
§ 39 Inkrafttreten	16

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung der RV

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der RV werden von den Vertretungskörperschaften der kreisfreien Städte, der Landkreise, der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern der Planungsregion Nordhessen sowie des Zweckverbandes Raum Kassel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt.

(2) Die Anzahl der Mitglieder wird wie folgt bestimmt:

Landkreise und kreisfreie Stadt Kassel :

- bis 200.000 Einwohner 5 Mitglieder
- über 200.000 Einwohner 7 Mitglieder

Zweckverband Raum Kassel 2 Mitglieder

Die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern (z. Zeit Fulda) wählen jeweils ein Mitglied, das auf die Zahl der Mitglieder des Landkreises angerechnet wird.

(3) Die Mitglieder der RV sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 27 der Hess. Gemeindeordnung (HGO). Die Entschädigung ist von der entsendenden Körperschaft zu tragen.

(4) Die Vorsitzenden der Magistrate der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern sowie der Kreisausschüsse und die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel haben das Recht, auch wenn sie nicht Mitglied der RV sind, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 2

Beendigung der Mitgliedschaft

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus, bis sich die neu gewählte RV gebildet hat.

§ 3

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der RV teilzunehmen und die ihnen übertragenen Ämter und Tätigkeiten zu übernehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigt das Mitglied sein Ausbleiben rechtzeitig vor Beginn der Sitzung der Geschäftsstelle an.

Das Mitglied hat die Verhinderung außerdem der/dem persönlichen Vertreterin / Vertreter mitzuteilen und dieser/diesem die Beratungsunterlagen zu übersenden.

(3) Will ein Mitglied die Sitzung vorzeitig verlassen, ist dies der/dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor Verlassen der Sitzung anzuzeigen.

§ 4

Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten

- (1) Die Mitglieder der RV können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der RV als Hospitanten aufnehmen. Jedes Mitglied der RV kann nur einer Fraktion angehören.
- (3) Die/der Fraktionsvorsitzende hat die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern und Hospitanten sowie bei einem Wechsel der / des Fraktionsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter.

§ 5

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der/dem Vorsitzenden der RV, ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern, den Fraktionsvorsitzenden sowie den Vorsitzenden der Ausschüsse.
Die Fraktionsvorsitzenden können sich im Präsidium vertreten lassen.
- (2) Das Präsidium unterstützt die Vorsitzende / den Vorsitzenden bei der Führung der Geschäfte. Es soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der RV von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
- (3) Die/der Vorsitzende der RV beruft das Präsidium nach Bedarf ein, in der Regel jedoch vor jeder Sitzung der RV, und leitet die Verhandlungen. Auf Verlangen einer Fraktion muss das Präsidium unverzüglich einberufen werden. Wird das Präsidium während einer Sitzung der RV einberufen, so ist diese damit unterbrochen.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Das Ergebnis der Beratungen ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Schriftführer gefertigt wird.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Präsidium über den Sitzungsverlauf abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die/den Vorsitzende(n) und die übrigen Fraktionen.
- (6) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.

II. Geschäftsführung der Regionalversammlung

§ 6

Geschäftsstelle

- (1) Die RV bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Geschäftsstelle der oberen Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium in Kassel.
- (2) Die Ladung zur konstituierenden Sitzung der RV erfolgt durch das Regierungspräsidium - obere Landesplanungsbehörde - in Kassel.

§ 7

Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter

- (1) Die RV wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.
- (2) Das Amt der/des Vorsitzenden endet, wenn es die RV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließt. Das gleiche gilt für die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter.

§ 8

Einberufen der Sitzungen

- (1) Die RV tritt so oft zusammen wie es die Geschäfte erfordern.
- (2) Die RV muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel ihrer Mitglieder verlangt.
- (3) Die/der Vorsitzende beruft die Mitglieder zu den Sitzungen der RV. Sie/er setzt im Benehmen mit der oberen Landesplanungsbehörde die Verhandlungsgegenstände und den Zeitpunkt der Sitzungen fest. Sie/er bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der RV; Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der RV sind darin anzugeben.
- (5) Die persönlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten einen Abdruck des Ladungsschreibens ohne Anlagen zur Kenntnis.
- (6) In der Regel soll die Frist zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag 14 Tage, für das Präsidium und die Ausschüsse 7 Tage betragen.
- (7) In eiligen Fällen kann die/der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. In diesen Fällen beträgt die Frist mindestens 3 Tage.

§ 9

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der RV. Ist sie/er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen/Stellvertreter in der von der RV beschlossenen Reihenfolge zu ihrer/seiner Vertretung berufen.
- (2) Die/der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden kann das Präsidium angerufen werden. Dieses Recht steht den einzelnen Fraktionen zu.
- (4) Die Entscheidung des Präsidiums ist den Mitgliedern der RV bekannt zu geben. Eine Aussprache hierzu findet nicht statt.

§ 10

Öffentlichkeit

- (1) Die RV berät und beschließt in öffentlicher Sitzung.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung ist vorab in folgenden Presseorganen öffentlich bekannt zu machen:
 - Regionalausgaben der Hess. Niedersächsischen Allgemeinen
 - Fuldaer Zeitung.
- (3) Die RV kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (4) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies anhängig ist.

§ 11

Beschlussfähigkeit

- (1) Die RV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die RV über denselben Gegenstand zum zweitenmal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der RV ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die RV ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 12

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(1) Muss ein Mitglied der RV annehmen, wegen Widerstreits der Interessen nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der/dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die RV, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Sitzungsordnung

(1) Während der Sitzung ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel des Schriftführers für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt.

(3) Foto-, Film- und/oder Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung der/des Vorsitzenden.

§ 14

Teilnahme der oberen Landesplanungsbehörde

Die obere Landesplanungsbehörde ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und der RV auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Sie muss jederzeit zum Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

§ 15

Schriftführer

Die RV wählt eine Schriftführerin / einen Schriftführer und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Sie können Mitglieder der RV oder Bedienstete der oberen Landesplanungsbehörde sein.

§ 16

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Die RV kann beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(2) Die RV kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen.

§ 17 Anträge

(1) Anträge an die RV können von jedem Mitglied der RV, jeder Fraktion und der oberen Landesplanungsbehörde eingebracht werden. Sie sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die RV sachlich zuständig ist.

(2) Anträge müssen eine klare und ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.

(3) Anträge sind schriftlich und vom Antragsteller unterzeichnet der/dem Vorsitzenden der RV in doppelter Ausfertigung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der/des Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der/dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 4 Wochen liegen. Die/der Vorsitzende leitet unverzüglich eine Ausfertigung der Geschäftsstelle und mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied der RV zu.

(4) Die/der Vorsitzende nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Abweichend hiervon verweist er

- Anträge auf ausdrücklichen Wunsch der Antragsteller oder
- Anträge, die nicht zur Entscheidung durch die RV reif sind,

zunächst an die zuständigen Ausschüsse.

(5) Verspätete Anträge nimmt die/der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung, sofern sie/er sie nicht zunächst nach Abs. 4 an die zuständigen Ausschüsse verweist.

(6) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind der/dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.

§ 18 Änderungsanträge, Antragskonkurrenz

(1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

(2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt die/der Vorsitzende nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge ihrer Behandlung.

(3) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über die Vorlage oder den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt.

§ 19

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder der RV müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 20

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der RV.
- (2) Jedes Mitglied der RV kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Es erhält das Wort unmittelbar nach Schluss des Redners. Danach erteilt die/der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede. Dann lässt sie/er über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit höchstens drei Minuten.

§ 21

Beratung

- (1) Die/der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Es folgt sodann der Bericht aus dem Ausschuss.
- (2) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann beschlossen werden.
- (3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgt durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Redner. Zu jeder Vorlage ist zunächst jeder Fraktion die Möglichkeit zu geben, das Wort zu ergreifen.
- (4) Die/der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt sie/er sich an der Beratung, so leitet eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter die Sitzung.
- (5) Zur Begründung von Anträgen erhält zunächst die Antragstellerin / der Antragsteller das Wort, bevor sich die Debatte anschließt.
- (6) Jedes Mitglied der RV soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - das Schlusswort der Antragstellerin / des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Anfragen zur Klärung von Zweifeln,
 - persönliche Erwidern.
- (7) Die/der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Mitglied der RV mehrmals zur Sache spricht. Die RV entscheidet, wenn jemand widerspricht.

(8) Verweist die RV einen Antrag an einen Ausschuss, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 22

Anfragen

(1) Mündliche Anfragen an die Vorsitzende / den Vorsitzenden, die Antragstellerin / den Antragsteller, die Berichterstatte(r)in / den Berichterstatte(r) oder an die Vertreterin / Vertreter der oberen Landesplanungsbehörde sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.

(2) Andere Anfragen sind schriftlich der/dem Vorsitzenden in der Frist des § 17 (3) einzureichen. Verspätete Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet werden.

(3) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Es sind zwei Zusatzfragen gestattet; dabei hat die Fragestellerin / der Fragesteller Vorrang.

§ 23

Persönliche Erwidernngen und persönliche Erklärungen

(1) Persönliche Erwidernngen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Die Rednerin / der Redner darf nicht zur Sache sprechen, nur Angriffe gegen sich oder die Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.

(2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der/dem Vorsitzenden vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht wieder aufgreifen.

(3) Die Redezeit für persönliche Erwidernngen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 24

Redezeit

(1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag eines Mitglieds beträgt in der Regel höchstens zehn Minuten.

(2) Die RV kann nach Erörterung im Präsidium die Redezeit abweichend festlegen, insbesondere für die Beratung wichtiger Verhandlungsgegenstände. Eine Gesamtredizeit für die Beratung einzelner Beratungsgegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen.

§ 25

Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte

(1) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt.

(2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt die/der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 2 und 3.

§ 26

Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder der RV stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach § 55 Abs. 3 HGO unzulässig.

(3) Nach Schluss der Beratung stellt die/der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie/er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei Gegenprobe darf sie/er fragen, wer den Antrag ablehnt.

(4) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der RV wird namentlich abgestimmt. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitglieds in der Niederschrift.

(5) Die/der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie/er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 27

Drucksachen

Die Mitglieder der RV erhalten als Drucksachen:

- Vorlagen und Stellungnahmen der oberen Landesplanungsbehörde zur Beschlussfassung durch die RV,
- Empfehlungen der Ausschüsse zur Beschlussfassung durch die RV,
- selbständige Anträge von Vertretern oder Fraktionen zur Beschlussfassung durch die RV,
- Anfragen zur Beantwortung in der RV,
- Niederschriften über die Sitzungen der RV und der Ausschüsse.

Diese Unterlagen können ersatzweise elektronisch in digitaler Form versandt werden. Dazu ist das –jederzeit widerrufliche- Einverständnis des jeweiligen Mitglieds der RV erforderlich.

§ 28 Wahlen

- (1) Für Wahlen durch die RV gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des KWG. § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die/der Vorsitzende. Sie/er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelferin/Wahlhelfer benennen lassen. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (3) Verlauf und Ergebnis der Wahl werden in der Niederschrift vermerkt.

§ 29 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die/der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der RV und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Die/der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann vom Vorsitzenden ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann die/der Vorsitzende nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 30 Sachruf und Wortentzug

- (1) Die/der Vorsitzende soll Rednerinnen /Redner zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie/er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die Rednerin / der Redner erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Die/der Vorsitzende soll das Wort entziehen, wenn die Rednerin / der Redner es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet.
- (3) Ist einer Rednerin / einem Redner das Wort entzogen, so erhält sie/er es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 31 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) Die/der Vorsitzende kann ein Mitglied der RV bei ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(2) Die/der Vorsitzende kann ein Mitglied der RV bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 u. 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Die/der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der RV anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

§ 32

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der RV ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind zu vermerken. Jedes Mitglied der RV kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift wird vervielfältigt und als Drucksache mit der Einladung für die nächste Sitzung jedem Mitglied der RV übersandt.

(4) Mitglieder der RV können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift erheben. Über Einwendungen entscheidet die RV in der nächsten Sitzung im Rahmen der Genehmigung der Niederschrift.

(5) Bei der Übersendung von Niederschriften, die nicht öffentlich behandelte Gegenstände enthalten, muss auf die Beachtung der Verschwiegenheitspflicht besonders hingewiesen werden.

III. Ausschüsse

§ 33

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die RV kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen.

(2) Die RV kann bestimmte Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

Nicht übertragbar sind

- die Bestellung von Mitgliedern der Ausschüsse,
- die Beschlussfassung über den Regionalplan,
- die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung.

(3) Hat die RV einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

(4) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens 15 Mitgliedern.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse sind von der RV zu wählen. Sie können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der eigenen Fraktion vertreten lassen. Bei Verhinderung haben sie unverzüglich für eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu sorgen und dieser/diesem die Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

(6) Beschließt die RV, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem Vorsitzenden der RV innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschussmitglieder.

(7) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber der/dem Vorsitzenden der RV und gegenüber der/dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären.

(8) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen der/dem Vorsitzenden der RV die Ausschussmitglieder schriftlich.

(9) Die RV kann mit Ausnahme des Haupt- und Planungsausschusses Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

(10) Die/der Vorsitzende der RV lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl der/des Ausschussvorsitzenden. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter.

§ 34

Ständige Ausschüsse und Zuständigkeit

(1) Die RV bildet aus ihrer Mitte folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Planungsausschuss
- Zentralausschuss

(2) Der Haupt- und Planungsausschuss bereitet die Beschlüsse der RV vor, soweit nicht der Zentralausschuss zuständig ist. Er besteht aus 19 Mitgliedern.

Alle mit dem Thema Energie zusammenhängenden Sachverhalte – insbes. das neue Windenergiekonzept - werden vorab in einem besonderen Arbeitskreis Energie unter Leitung des Ausschussvorsitzenden behandelt. Der Arbeitskreis Energie hat den Haupt- und Planungsausschuss über Zwischenergebnisse zu unterrichten.

(3) Dem Zentralausschuss werden widerruflich folgende planerischen Angelegenheiten übertragen:

- Anträge auf Abweichung vom Regionalplan,

- Stellungnahmen im Rahmen von Raumordnungsverfahren sowie bei anderen Verfahren über die Zulassung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
- Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Fachplanungen

Er besteht aus 15 Mitgliedern

§ 35

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(1) Wurden Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der RV vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre Vorsitzenden oder besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatter) berichten der RV mündlich über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

(2) Die Vorlagen der oberen Landesplanungsbehörde, Anfragen und Anträge aus dem Kreis der Mitglieder der RV (Einzelmitglieder und Fraktionen) im Rahmen der Zuständigkeit gem. § 22 HLPG werden vor der Beratung in der RV den zuständigen Ausschüssen zugeleitet.

(4) Die/der Vorsitzende der RV bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn Anträge an mehrere Ausschüsse verwiesen werden sollen. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit eines Ausschusses, so ist eine Klärung im Präsidium herbeizuführen.

§ 36

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Die/der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden der RV fest und veranlasst die Ladung durch die Geschäftsstelle/obere Landesplanungsbehörde. Die übrigen Mitglieder der RV erhalten eine Ausfertigung des Ladungsschreibens sowie der Drucksachen nach § 27 GO nachrichtlich zur Kenntnis.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

(3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die RV sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser GO Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 12 (2) GO trifft der Ausschuss.

§ 37

Recht weiterer Mitglieder der RV zur Sitzungsteilnahme

(1) Die/der Vorsitzende der RV, die Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied der RV mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Antragstellerinnen/Antragsteller können ihre Anträge in den Ausschüssen begründen, auch wenn sie diesen nicht als Mitglied angehören. Sonstige Mitglieder der RV können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.

(3) Die Ausschüsse können Vertreter betroffener Bevölkerungsgruppen und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

§ 38

Auslegung und Abweichen von der Geschäftsordnung, Anwendung der HGO

(1) Die durch das HLPG und diese GO nicht geregelten Verfahrensfragen bestimmen sich in analoger Anwendung der Vorschriften der HGO.

(2) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die/der Vorsitzende der RV. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die RV nach Anhörung des Präsidiums.

(3) Die RV kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser GO abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die RV in Kraft. Gleichzeitig tritt die GO i. d. F. vom 13.06.2003 außer Kraft.

Kassel, **09 Juni 2006**

gez. **Hannich**

Vorsitzender der Regionalversammlung
für die Planungsregion Nordhessen